

(2) Die Einwilligung ist vor dem Organ der Jugendhilfe oder in notariell beglaubigter Form zu erklären. Sie ist unwiderruflich.

(3) Die Einwilligung kann erteilt werden, ohne daß die Eltern des Kindes die Person und den Namen des Annehmenden erfahren.

§ 70

(1) Ergibt sich aus dem bisherigen Verhalten eines Elternteils, daß ihm das Kind und seine Entwicklung gleichgültig sind, oder steht die Verweigerung der Einwilligung dem Wohl des Kindes entgegen, kann das Organ der Jugendhilfe auch ohne Einwilligung dieses Elternteils dem Antrag stattgeben.

(2) Dem Antrag kann auch ohne Einwilligung eines Elternteils entsprochen werden, wenn dieser Elternteil zur Abgabe einer Erklärung für eine nicht absehbare Zeit außerstande ist, ihm das Erziehungsrecht entzogen wurde oder sein Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

(3) Der Verzicht auf die Einwilligung eines Elternteils bedarf eines begründeten Beschlusses des Organs der Jugendhilfe. Dem Antrag kann in diesen Fällen erst nach Rechtskraft des Beschlusses stattgegeben werden.

§ 71

Name des Kindes

(1) Das Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden. Nimmt ein Ehepaar ein Kind an, erhält es den Familiennamen der Ehegatten. Führen sie verschiedene Namen, so erhält es den Namen, den die Ehegatten bei ihrer Eheschließung als Familiennamen ihrer Kinder bestimmt haben. Auf Wunsch des Annehmenden kann auch der Vorname des Kindes geändert werden.

(2) Das Organ der Jugendhilfe kann im besonderen Fällen bewilligen, daß das Kind seinen bisherigen Familiennamen behält.

§ 72

Verhältnis zu den Verwandten des Annehmenden

(1) Die Annahme an Kindes Statt begründet zwischen dem Kind und den Verwandten des Annehmenden wie auch zwischen dem Abkömmlingen des Kindes und dem Annehmenden und seinen Verwandten die gleichen Rechte und Pflichten, wie sie zwischen leiblichen Verwandten bestehen.

(2) Ein Eheverbot zwischen dem Kind und den Verwandten des Annehmenden wird durch die Annahme an Kindes Statt nicht begründet.

§ 73

Verhältnis zu den leiblichen Verwandten des Kindes

(1) Mit der Annahme an Kindes Statt erlöschen alle aus dem Verhältnis zwischen dem Kind und seinen leiblichen Verwandten aufsteigender Linie sich ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Wenn ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten an Kindes Statt annimmt, so findet Abs. 1 auf das Verhältnis zwischen dem Kind und dem anderen Ehegatten und dessen Verwandten keine Anwendung.

§ 74

Aufhebung auf Klage der leiblichem Eltern

(1) Ist eine erforderliche elterliche Einwilligung nicht eingeholt worden, konnte der Aufenthalt der Eltern nicht ermittelt werden oder waren sie zur Abgabe einer Erklärung außerstande, kann das Gericht auf Klage der Eltern oder eines Elternteils die Annahme an Kindes Statt aufheben, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht.

(2) Die Klage auf Aufhebung kann nur innerhalb eines Jahres erhoben werden, nachdem der klagende Elternteil von der Annahme an Kindes Statt Kenntnis erlangt hat oder die Fähigkeit zur Abgabe einer Willenserklärung wiederhergestellt ist.

§ 75

Aufhebung auf Klage der Jugendhilfe

(1) Hat der Annehmende die elterlichen Pflichten schuldhaft so schwer verletzt, daß die Entwicklung des Kindes dadurch gefährdet ist, kann das Gericht auf Klage des Organs der Jugendhilfe die Annahme an Kindes Statt aufheben.

(2) Hat ein Ehepaar gemeinschaftlich ein Kind angenommen, so kann im Interesse des Kindes die Annahme an Kindes Statt auch aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nur bei einem Ehegatten vorliegen.

§ 76

Aufhebung auf Klage des Annehmenden

(1) Das Gericht kann auf Klage des Annehmenden die Annahme an Kindes Statt aufheben,

a) wenn sich innerhalb von fünf Jahren seit der Annahme an Kindes Statt herausstellt, daß das Kind an -einer schweren unheilbaren Krankheit leidet.

b) wenn das Kind einen schweren Angriff auf das Leben oder die Gesundheit des Annehmenden, dessen Ehegatten oder deren Kinder verübt hat.

(2) Das Gericht trifft die Entscheidung nach Anhören des Organs der Jugendhilfe. Die Aufhebungsklage kann nur innerhalb eines Jahres erhoben werden, nachdem der Annehmende die ihn zur Klage berechtigenden Tatsachen erfahren hat.

(3) Ist das Kind durch ein Ehepaar angenommen worden, können beide Annehmenden die Klage nur gemeinsam erheben. Nach dem Tode eines Ehegatten kann die Klage durch dem überlebenden Ehegatten erhoben werden.

§ 77

Aufhebung nach Volljährigkeit des Angenommenen

(1) Ist der an Kindes Statt Angenommene volljährig geworden, so kann das Staatliche Notariat in besonderen Ausnahmefällen auf gemeinsamen Antrag des Annehmenden und des Angenommenen die Annahme an Kindes Statt aufheben.

(2) Wurde das Kind durch ein Ehepaar angenommen, kann der Antrag nach dem Tode eines Ehegatten von dem Angenommenen und dem überlebenden Ehegatten gestellt werden.

§ 78

Wirkung der Aufhebung

(1) Mit der Aufhebung der Annahme an Kindes Statt erlöschen die zwischen dem Annehmenden und dessen Verwandten einerseits und dem Angenommenen und seinen Abkömmlingen andererseits bestehenden rechtlichen Beziehungen.

(2) Gleichzeitig leben die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Kind und seinen Verwandten aufsteigender Linie mit Ausnahme des elterlichen Erziehungsrechts wieder auf; das Kind erlangt seinen früheren Namen zurück.

(3) Ist das Kind noch minderjährig, so kann das Gericht im Aufhebungsverfahren auf Antrag des Organs der Jugendhilfe den Eltern oder einem Elternteil das Erziehungsrecht übertragen.